



Satzung

der Bürgerschützengesellschaft
des nördl. Stadtteils Hannover von 1906 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Bürgerschützengesellschaft des nördl. Stadtteils Hannover v. 1906 e. V. Er ist der alleinige Rechtsnachfolger des im Jahre 1906 gegründeten Vereins Bürgerschützen des nördl. Stadtteils Hannover v. 1906 e. V. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 612 v. 9. Sept. 1950.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Hannover.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a. Pflege und Förderung des Schießsportes,
- b. Erhaltung der Tradition des Schützenwesens und
- c. Förderung der Jugend in sportlicher, erzieherischer und geistiger Hinsicht.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a. Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen in den einzelnen Sportwaffenarten, dem entsprechenden Ausgleichssport sowie
- b. Beteiligung an den traditionellen Veranstaltungen des Hannoverschen Schützenwesens.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person jeden Alters werden.

(2) über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Jede Neuanmeldung ist den Mitgliedern in der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, begründet Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben.

Der Bewerber gilt als aufgenommen, wenn seit dem Tage der Bekanntgabe vier Wochen vergangen sind und kein Einspruch erhoben wurde oder ein etwaiger Einspruch erhoben wurde oder ein etwaiger Einspruch durch den Vorstand zurückgewiesen wurde.

(3) Mitglieder anderer Schützenvereinigungen oder Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, die sich um das Schützenwesen oder die Interessen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Eigene Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie dem Verein mindestens 20 Jahre angehört haben und die Interessen des Vereins in ganz besonderem Maße vertreten haben.

§ 4 Beiträge und Eintrittsgeld

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Generalversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder können auf Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden.

(2) Bei Eintritt in den Verein ist ein einmaliges Eintrittsgeld zu zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch die Generalversammlung beschlossen. Vom Eintrittsgeld befreit sind Ehrenmitglieder und Angehörige der Jugendabteilung.

(3) Beitragsbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen; der Vorstand kann jedoch auf schriftlichen Antrag über eine Beitragsermäßigung für einen befristeten Zeitraum entscheiden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt das Mitglied das Recht

- a. das Vereinsabzeichen und die entsprechenden Vereinselemente zu tragen,
- b. alle Informationen des Vereins zu erhalten,
- c. an allen Mitgliederversammlungen und
- d. an allen schießsportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jugendliche Mitglieder unterliegen bei der Ausübung des Schießsportes den Einschränkungen des Waffengesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen. Die hierfür erforderlichen Unterschriften der Erziehungsberechtigten sind bei der Aufnahmeerklärung beizubringen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(4) Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch nur Stimmrecht

- a. in Angelegenheiten der Jugendabteilung,
- b. bei Vorstandswahlen und
- c. bei Abstimmungen über allgemeine Angelegenheiten des Vereins

sofern hierfür die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten im Aufnahmeantrag vorliegt.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung und Beschlüsse einzuhalten und ihre Beiträge fristgerecht zu zahlen.

(6) Für die Mitglieder finden die "Besonderen Bedingungen für die Gruppen-, Unfall- und Haftpflichtversicherung des Nieders. Sportschützenverbandes " Anwendung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch den Tod des Mitgliedes,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste und
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig und erfolgt ohne Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, sei es im Rundschreiben oder durch kostenpflichtiges persönliches Anschreiben, mit seinem Beitrag für 6 Monate im Rückstand ist. Diese Streichung ist dem Mitglied und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden

- a. wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat,
- b. wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat,
- c. wenn es mehrfach, trotz Ermahnung, gegen Satzung und ordnungsgemäße Beschlüsse verstoßen hat.

(5) Der Antrag zum Ausschluss ist mit eingehender Begründung dem betreffenden Mitglied vor der Sitzung des Ehrenrates mitzuteilen. Unter Setzung einer angemessenen Frist ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ehrenrates steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Macht das Mitglied innerhalb von 6

Wochen hiervon keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

(7) Gegen die Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung gibt es kein Berufungsmittel. Ein Mitglied, das die Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt hat, unterwirft sich dem Beschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Ausschüsse und Kommissionen
- d. der Ehrenrat
- e. die Kassenprüfer

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellv. Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Schatzmeister
- e. dem Sportleiter
- f. dem Jugendleiter
- g. dem Festleiter
- h. der Damenleiterin

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des § 14. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
- b. Erstellung der Geschäftsordnung und der vereinsinternen Schießordnung mit Schießplänen,
- c. die Kassen- und Buchführung und das Erstellen der Jahresberichte,
- d. die Berufung der Mitglieder in Ausschüsse und Kommissionen,
- e. die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f. die Streichung von der Mitgliederliste gem. § 6 Abs. 3,
- g. die Genehmigung von Beitragsermäßigungen,
- h. die Anträge auf Ausschluss an den Ehrenrat,
- i. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen schriftlich, telefonisch oder mündlich eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

(6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige, aktive Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt möglich.

(3) Während der Amtsdauer vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder (Tod, Austritt o. ä.) können kommissarisch durch jede Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes ersetzt werden.

(4) Abwahl von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer ist gem. § 27 BGB aus wichtigen Gründen anlässlich jeder General- oder außerordentlichen Generalversammlung möglich. Ein derartiger begründeter Antrag muss mindestens von 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Eine Neuwahl muss in der gleichen Versammlung durchgeführt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen finden jeden zweiten Monat (gerade Zahl) statt. Die erste Mitgliederversammlung des Jahres ist die Generalversammlung.

(2) Die Termine der Mitgliederversammlungen werden schriftlich bekannt gegeben. Zur Generalversammlung wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge hierzu müssen spätestens fünf Tage vorher beim 1. Vorsitzenden (Geschäftsstelle) vorliegen.

(3) in der Generalversammlung legt der Vorstand die Geschäfts- und Kassenberichte vor. Die Kassenprüfer erstatten den Prüfbericht. In der Generalversammlung wird Entlastung beantragt und erteilt.

(4) In der Generalversammlung sind die fälligen Wahlen zum Vorstand und Ehrenrat durchzuführen. Sie entscheidet über Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Vereins und über Satzungsänderungen.

(5) Aus besonderem Anlass kann vom Vorstand eine außergerichtliche Generalversammlung einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Der Termin hierfür muss innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages liegen.

(6) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für

- a. Wahlen des Vorstandes, des Ehrenrates, der Kassenprüfer,
- b. Festsetzung von Eintrittsgeldern und Beiträgen,
- c. die Änderung der Satzung,
- d. die Auflösung, Aufhebung oder Änderung des Zwecks des Vereins,
- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Besitzänderung des Grund- und Hausbesitzes,
- g. die Entscheidung bei Ausschlussberufungen,
- h. die Zusammenlegung mit anderen Vereinen,
- i. die Vermögensbindung an andere Vereine,
- j. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- k. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) über alle Anträge einschlich Wahlen wird durch Abstimmung entschieden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, ist die Versammlung abubrechen. Dieser Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen erfahren keine Berücksichtigung.
- (4) Zur Satzungsänderung ist 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der volljährigen Mitglieder erforderlich. Änderungen zur Satzung müssen als Antrag in der Tagesordnung veröffentlicht werden. Derartige Anträge müssen aus Zeitgründen daher bis zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres beim Geschäftsführer vorgelegt sein.
- (5) Eine Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern mindestens sieben der anwesenden Mitglieder gegen einen entsprechenden Antrag stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes: hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Art der Abstimmung, per Akklamation oder schriftlich, bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn auf die gem. Abs. 3 erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird.
- (8) über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Anzahl der erschienenen Mitglieder, Name des Versammlungsleiters, die Punkte der Tagesordnung, Anträge, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, Einnahme von Spenden.

§ 12 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch Kommissionen und Ausschüsse

unterstützt, die je nach Aufgabenstellung eine nicht festgelegte Mitgliederzahl haben können.

(2) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse, bestellt ihre Leiter und stellt sie der Mitgliederversammlung vor.

(3) Folgende Kommissionen und Ausschüsse sollen gebildet werden:

- a. die Sportkommission für alle schießsportlichen Angelegenheiten,
- b. den Festausschuss für Veranstaltungen aller Art,
- c. den Verwaltungsausschuss für die Verwaltung des Grund— und Hausbesitzes.

(4) Die Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Kommissionen und Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

(5) Die Tätigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse sind ehrenamtlich.

§ 13 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus

- a. dem Vorsitzenden des Ehrenrates
- b. vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Ehrenrat wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen volljährig sein.

(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn an seiner Sitzung mindestens drei Mitglieder, denen der Ehrenratsvorsitzende gehört, teilnehmen. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden. Der Vorsitzende des Ehrenrates leitet die Sitzung oder Verhandlung.

(4) Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zu entscheidenden Sache beteiligt ist.

(5) Der Ehrenrat tritt nur auf Antrag zusammen.

(6) Der Ehrenrat kann:

- a. Mitglieder auf Antrag des Vorstandes ausschließen,
- b. der Generalversammlung vorschlagen, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund gern. § 27 BGB abzuwählen,
- c. Verweise und Beteiligungssperren auszusprechen.

(7) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich oder zu Protokoll beim Geschäftsführer abzugeben.

(8) über die Verhandlungen des Ehrenrates ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, das von allen an der Verhandlung beteiligten Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben ist. Durchschriften sind Antragsteller und Antragsgegner zuzustellen. Das Original verbleibt auf der Geschäftsstelle.

§ 14 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins ist eine Geschäftsstelle vorhanden, die vom Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, entsprechend den sich entwickelnden finanziellen, geschäftlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen des Vereins, eine ständig auf dem jeweiligen Stand der Entwicklung befindliche Geschäftsführung wahrzunehmen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die Geschäftsordnung ist diesen Entwicklungen anzupassen. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichteten sich, bei Übernahme der Ehrenämter hiernach uneingeschränkt zu handeln.

(3) Die Geschäftsstelle hält alle Mitglieder des Vereins durch Veröffentlichungen auf dem Laufenden.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Zu Kassenprüfern werden jährlich von der Dezember Versammlung drei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ferner dürfen sie nicht dem Verwaltungsausschuss angehören.

(2) Mindestens einer der gewählten Prüfer soll im Vorjahr bereits Kassenprüfer gewesen sein.

(3) Die Kassenprüfer haben die ordnungsmäßige Kassen- und Buchführung des Vereins nach dem Jahresabschluss per 31. 12. und vor der fälligen Generalversammlung zu prüfen und der Generalversammlung den Prüfbericht vorzulegen, der schriftlich den Protokoll beizufügen ist.

(4) Mit dem Sportleiter ist der Bestand an Waffen, Geräten, Munition, Scheiben, Wanderpreisen usw. abzustimmen.

(5) In der Generalversammlung ist aufgrund der vorgelegten Geschäfts- und Prüfberichte Entlastung zu beantragen.

(6) Ausstellungen, die die Entlastung beeinflussen können, sind grundsätzlich vor der Generalversammlung mit dem Vorstand zu klären.

§ 16 Haus— und Grundbesitz

- (1) Dem Verein gehören die ererbten Grundstücke Windthorststr. 14/15.
Die Häuser wurden von Verein in den Jahren 1952/1953 im Rahmen des Wiederaufbaues der Nordstadt wieder errichtet.
- (2) Der Haus- und Grundbesitz stellt uneingeschränkt Vereinseigentum dar und unterliegt einer besonderen Vermögensverwaltung mit eigener Kassen- und Buchführung. Der Verwaltungsausschuss ist für diese Angelegenheit zuständig.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, dem mindestens angehören sollen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Schatzmeister
 - c. der Hausverwalter
 - d. der Vizewirt, der kein Vorstandsmitglied sein sollte.
- (4) Die Wohnungen der Häuser sind, soweit es die gesetzlichen Vorschriften zulassen, in erster Linie Mitgliedern des Vereins zu überlassen. Mitglieder als Mieter stehen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 besondere Rechte nicht zu.
- (5) Ein Besitzwechsel, Verkauf oder Verpachtung des Haus- und Grundbesitzes ist nur auf Antrag des Vorstandes in einer Generalversammlung möglich. Die Versammlung muss mit 3/4- Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für den Werterhalt, Instandsetzungen und Reparaturen der ererbten Häuser Windthorststr. 14/15 Kredite bis zu einer Höchstgrenze von Euro 150.000,00 bzw. DM 300.000,00 aufzunehmen.
- (7) Rücklagen für die Besitzerhaltung dürfen nur in zwingend erforderlichem Umfang vorgenommen werden. Hierüber entscheiden der Vorstand und der Verwaltungsausschuss gemeinsam.
- (8) Etwaige Renditen sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden.
- (9) Zur Erinnerung an den Erblasser, Ferdinand Luther, ist ständig eine der Festscheiben des Vereins entsprechend zu bezeichnen. Zur Preisgestaltung dieser Scheibe ist ein vom Vorstand zu bestimmender Betrag aus der Hausrendite zu verwenden.

§ 17 Innerhalb der Bürgerschützengesellschaft des nördlichen Stadtteils besteht eine Damenschießsportabteilung, die eine besondere Abteilung in der Gesellschaft darstellt.

(1) Die Abteilung ist der Satzung des Vereins untergeordnet.

(2) Die Damen- Schießsport- Abteilung hat jeweils bis 14 Tage vor der unter § 10 Abs.1 aufgeführten Versammlung eine Zusammenkunft abzuhalten, über die ein Protokoll zu fertigen ist. Dieses ist der Niederschrift der Monatsversammlung beizuheften. Bei anstehenden Wahlen sind die Kandidaten für die Ämter der

- a. Damenleiterin und deren Stellvertreterin
- b. Schriftführerin
- c. Kassiererin zu bestimmen.

(3) Die Mitglieder der Damen- Schießsport- Abteilung haben ihre Wünsche gegenüber der Gesellschaft ihrer Damenleiterin und in deren Abwesenheit der Stellvertreterin vorzutragen, die diese dem Vorstand weiterleitet.

§18 Innerhalb der Bürgerschützengesellschaft des nördl. Stadtteils besteht eine Damen- Ausgleichs- Sport- Abteilung, die eine besondere Abteilung in der Gesellschaft darstellt.

(1) Die Abteilung ist der Satzung des Vereins untergeordnet.

(2) Sie wählt einmal im Jahr eine

- a. Sprecherin
- b. deren Vertreterin

(3) Die Mitglieder der Damen- Ausgleichs- Sportabteilung haben Ihre Wünsche gegenüber der Gesellschaft ihrer Sprecherin oder deren Vertreterin vorzutragen, die diese dem Vorstand vorträgt.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 5, fällt das Vermögen des Vereins an die Luther- Kirche Hannover mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorliegende Satzung ist beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister VR 2347 am 23. März 1979, sowie mit den Änderungen vom 21. Mai 1981 und 25. September 2000 registriert.

Bürgerschützengesellschaft des nördl. Stadtteils
Hannover v. 1906 e. V.

gez. Wolfgang Schütte
1. Vorsitzender